

Dienststelle

Stadt Oberhausen

Bezeichnung der Bauleistung

Erstellen einer Bewegungsfuge, Harkortstraße, Oberhausen

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben zur Leistung	3
1.1	Art und Umfang.....	3
1.2	Bauleitung und Auskünfte	3
1.2.1	Bauleitung	3
1.2.2	Auskünfte und Fragen zur Vergabe.....	3
1.3	Ausführungsfristen / Bauablauf	3
1.3.1	Vorbehalt.....	3
1.4	Verjährungsfristen für Mängelansprüche	3
1.5	Bauleistungsversicherung	4
1.6	Bauablauf	4
1.7	Sicherheits- und Gesundheitsschutz.....	4
1.7.1	Sicherung gegen Unfallgefahren	4
1.7.2	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung).....	4
1.8	Beweissicherung.....	4
1.9	Aufmaßblätter (Anforderungen / Umgang).....	5
1.10	Bautagesberichte.....	5
1.11	Stundenlohnarbeiten.....	5
1.12	Vorarbeiten durch andere Unternehmer	5
1.13	Preisermittlung.....	5
1.14	Prüfungen / Anforderungen	6
1.14.1	Allgemein	6
1.14.2	Eignungsprüfungen	6
1.14.3	Eigenüberwachungsprüfungen.....	6
1.14.4	Kontrollprüfungen.....	6
1.14.5	Anforderung an Unternehmen und Personal.....	6
1.15	Reinigung der Baustelle	7
2.	Angaben zur Baustelle.....	7
2.1	Lage der Baustelle.....	7
2.2	Flächen für Baustelleneinrichtung, Materiallagerung etc.....	7
2.3	Zu schützende Bereiche und Objekte	8
2.4	Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich	8
2.4.1	Vorhandene Leitungen, Kabel usw.....	8
2.5	Boden- und Wasserverhältnisse	9
2.6	Bereitstellen von Stoffen	9
2.7	Versorgungsanschlüsse.....	9
2.7.1	Allgemein	9
2.7.2	Wasser- und Stromversorgung.....	9
2.7.3	Sonstige Anschlüsse (Sanitär-, Telefonanschlüsse etc.).....	9
2.7.4	Entsorgung von Abfällen und Abwässern.....	9

2.8	Umweltschutz	9
2.8.1	Allgemein	9
2.8.2	Lärmschutz.....	10
2.8.3	Grundwasserschutz.....	10
2.8.4	Schutz der Vegetation	10
2.8.5	Gewässerschutz.....	11
3.	Angaben zur Baumaßnahme	11
3.1	Allgemein	11
3.2	Sicherheit.....	11
3.3	Verkehrsregelungen.....	11
3.4	Verkehrssicherung	12
3.5	Kampfmittelbeseitigung.....	13
3.6	Abnahme	13
3.7	Hinweise zur Baustellenverordnung	13
4.	Ausführungsunterlagen.....	13
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen (Anlagen).....	13
5.	Zusätzliche Technische Vorschriften	13
5.1	Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen.....	14
5.2	Vorschriften, Normen und Merkblätter	17

1. Allgemeine Angaben zur Leistung

1.1 Art und Umfang

Die Stadt Oberhausen plant die Herstellung einer Bewegungsfuge an der Brücke Harkortstraße über der alten Zechenbahn. Bei dem handelt es sich um eine einfeldrige Straßenbrücke mit einer Überbauplatte aus Stahlbetonfertigteilen auf einem Stahlgerüst. Die Brücke befindet sich im Zuge des Harkortstraße und führt über den Radweg „Alte Zechenbahn“.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der geplanten Instandsetzungsmaßnahmen:

- Herstellen einer Fuge mittels HDW
- Betonarbeiten im Bereich der Fuge
- Herstellen einer bituminösen ÜKO
- Verpressen von Rissen im Widerlager und Flüge
- Montage von Entwässerungsleitungen.

1.2 Bauleitung und Auskünfte

1.2.1 Bauleitung

durch den ausschreibenden Fachbereich.

1.2.2 Auskünfte und Fragen zur Vergabe

Zentrale Vergabestelle
Technisches Rathaus
Bahnhofsstraße 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-2091
Mail: www.vergabestelle@oberhausen.de

1.3 Ausführungsfristen / Bauablauf

1.3.1 Vorbehalt

Der AG behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen. Grundsätzlich wird gefordert zeitnahe nach Auftragseingang die Bestellung der Materialien auszuführen. Die Fertigstellung der Brücke soll bis April 2027 abgeschlossen werden.

Insbesondere sind die Einzelfristen der Verkehrssicherung zu beachten.

Witterungsbedingte Verschiebungen und mehrere Anreisen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.4 Verjährungsfristen für Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach § 13 VOB/B nicht:

Kanal- und Entwässerungsbau		Jahre
Deckenbau (gem. den ZTV - Bit)	2-4	Jahre
Sonstige	4	Jahre

1.5 Bauleistungsversicherung

☐ wird abgeschlossen ☒ wird nicht abgeschlossen

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Baubehelfe. Es ist durch den AG für alle am Bau tätigen Unternehmer eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Beitritt wird durch die Zuschlagserteilung auf das vorstehende Angebot wirksam. Die auf den AN (AN) entfallenden Kosten incl. Bearbeitungsgebühr, Versicherungs- und Mehrwertsteuer betragen 0,3 % der Abrechnungssumme, die bei der Schlusszahlung einbehalten werden.

Sofern der Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht, ist diese in jedem Fall vom AN zu tragen. Der AN verpflichtet sich, die ihm als Versicherten nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, zu erfüllen. Der AG ist nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Versicherer geltend zu machen. Lehnt der AG die Geltendmachung von Ansprüchen ab, so hat er den AN auf Verlangen zu bevollmächtigen, die Ansprüche des AG zu verfolgen. In jedem Fall gehen die Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen im Interesse des AN zu dessen Lasten.

1.6 Bauablauf

Nach dem Aufbau des Gerüsts unter der Brücke ist mit den HDW-Arbeiten an beiden Kappen gleichzeitig zu beginnen um Torsionsverdrehungen/ungleichmäßige Krafteintragung zu verhindern.

Im Anschluss ist der Beton im Fahrbahnbereich zu innerhalb einer Vollsperrung zu entfernen (max. Dauer der Vollsperrung 1 Woche), der entstandene Spalt in der Fahrbahn ist für die weiteren Verkehrssicherungen mit einer Stahlplatte zu überbrücken um ein Überfahren zu ermöglichen.

In einer Halbseitigen Sperrung der Straße ist die eine Fuge zwischen Überbau und hinterer Kammerwand betonieren und mit einer Bituminösen Fahrbahnübergangskonstruktion zu überbauen.

Über den Spalt in der Kappe ist eine Abdeckblech aus Stahl zu installieren.

Risse in der Widerlagerwand/Flügel sind nach Absprache mit dem AG zu verpressen.

1.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

1.7.1 Sicherung gegen Unfallgefahren

Der AN übernimmt mit dem Auftrag für die Dauer der Bauzeit die alleinige Aufsichtspflicht über die gesamte Baustelle mit den jeweiligen Leistungsabschnitten. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen allein voll verantwortlich, er hat die geltenden UVV zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen. Er hat nach für die Sicherheit des Baubetriebes zu sorgen und nach den örtlichen Verhältnissen notwendige Anordnungen und Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

1.7.2 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)

Seitens des Bauherren ist es bei diesen Baumaßnahmen nicht notwendig, die Forderungen der Baustellenverordnung (BaustellV), umzusetzen. Nach Prüfung des Umfangs, der Art der Arbeit wird auf die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) verzichtet. Sollte der AN wider erwartend einen Nachunternehmer einsetzen, ist ein externer SiGeKo nach RAB 30 vom AN zu stellen und dem AG schriftlich zu benennen. Die Bestellung des SiGeKos wird nicht gesondert vergütet.

Alle auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu beachten.

1.8 Beweissicherung

Eine Beweissicherung an den instand zusetzenden Brückenbauwerken wurde nicht durchgeführt. Der AN hat sämtliche notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen zu veranlassen, um den AG von jeglichen Forderungsansprüchen Dritter für die Baudurchführung freizuhalten. Hierfür notwendige Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

1.9 Aufmaßblätter (Anforderungen / Umgang)

Für die Abrechnung hat der AN die Aufmaße in Reinschrift zu übertragen, in denen alle relevanten Angaben enthalten sein müssen.

Darunter zählen:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Bezeichnung AG und AN
- Bezeichnung der Leistung und der zugehörigen OZ
- Notwendige Angaben, mit denen sich erkennen lässt, wie gemessen worden ist
- Bemaßung inklusive der Einheiten
- Skizze, inklusive Bemaßung
- Datum des Aufmaßes
- Unterschriften AN / AG mit Bestätigung der Richtigkeit des Aufmaßes

Alle Aufmaße sind gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht entsprechend den Angaben und Forderungen der Leistungsbeschreibung und entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen

1.10 Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem AG eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. Wetter, Temperatur, Anzahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Anzahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe von Gründen, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse. Die Bautagesberichte sind dem AG jeweils am drauffolgenden Werktag zu übergeben. Als Nachweis des Baustoffverbrauches sind dem Vertreter des AG sämtliche Liefer- und Wiegescheine im Original auszuhändigen.

1.11 Stundenlohnarbeiten

Es werden nur Stundenlohnarbeiten vergütet, die vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet worden sind. Den Umfang der Arbeiten bestimmt der AG, die Zeit Ihrer Ausführung, Zahl und Zusammensetzung der eingesetzten Arbeitskräfte und die Art der Geräte bestimmt der AG in Abstimmung mit dem AN.

1.12 Vorarbeiten durch andere Unternehmer

Die von anderen Unternehmern erbrachten Vorleistungen sind auf Maßhaltigkeit und auf Eignung der darauf erfolgenden Bauleistung zu überprüfen, bevor die jeweils zu erstellenden Anlagenteile gefertigt bzw. montiert werden. Stellt der AN Mängel an der Vorleistung anderer Unternehmer fest, hat er diese der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er die Mitteilung, gehen Änderungen und Nachteile seiner Leistungen in Bezug auf den AG voll zu seinen Lasten. Die für die Arbeiten maßgeblichen Höhenfestpunkte und Achsen sind vom AN in Eigenverantwortlichkeit zu prüfen.

1.13 Preisermittlung

Die nach Nr. 3 ZVB/ E- StB 2 011 vom AN nach Auftragserteilung zu übergebende Preisermittlung ist so aufzustellen, dass aus ihr sämtliche Einzelheiten und Ansätze der Kalkulation zu ersehen sind (Geräteeinsatz, Gerätekosten, Personaleinsatz, Leistung, einzelne Materialpreise etc.). Das gilt auch für mit EDV – Anlagen hergestellte Preisermittlungen. Das Eintragen von Endpreisen oder von Stundenansätzen und Gerätekosten, deren Herkunft und Ursprung nicht zu erkennen ist, genügt nicht. Vielmehr muss aus der Kalkulation detailliert zu entnehmen sein, wie die Preise entstanden sind. Preisermittlungen evtl. Subunternehmer müssen die gleichen Kriterien erfüllen.

1.14 Prüfungen / Anforderungen

1.14.1 Allgemein

Der Auftragnehmer hat die Prüfungs- und schriftliche Anzeigepflicht im Sinne von § 3, § 4 Nr. 1 (4) und Nr. 3 (VOB / B) vor Beginn der Ausführung voll zu erfüllen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die vorgesehene Bauweise und die konstruktiven Einzelheiten. Diese Pflicht kann nicht zu Gunsten des Auftragnehmers dadurch irgendwie eingeschränkt oder aufgehoben werden, dass sich auf Sach- und Fachkenntnis des Auftraggebers beruft.

Eignungs -, Eigenüberwachungs - und Kontrollprüfungen erfolgen nach Art und Menge entsprechend den technischen Richtlinien.

1.14.2 Eignungsprüfungen

Alle zur Verwendung kommenden Baustoffe dürfen erst eingebaut und verarbeitet werden, wenn die für die Eignung erforderlichen Prüfungen oder Nachweise dem AG vorgelegt und von diesem genehmigt sind. Die Kosten für diese Eignungsprüfungen trägt der AN.

1.14.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat die Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt im erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Zeitpunkt für die auf der Baustelle durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen ist der Bauüberwachung zeitgerecht zur Kenntnis zu geben. Sämtliche in diesem Zusammenhang niedergelegten Aufzeichnungen sind dem AG zweifach als Durchschrift auszuhändigen. Die Bauüberwachung entscheidet, ob zusätzlich zu Lasten des AG Kontrollprüfungen durchgeführt werden sollen bzw. ob Prüfkörper als Rückstellproben zu fertigen sind.

1.14.4 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des AG, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, des Betons und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

1.14.5 Anforderung an Unternehmen und Personal

Für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauteilen muss die Personalausstattung und Qualifikation der ausführenden Firma den Richtlinien der Bundesgütegemeinschaft Betonherhaltung e.V. Bonn bzw. Landesgütegemeinschaften entsprechen. Die Arbeiten dürfen nur von Arbeitskolonnen ausgeführt werden, die über die erforderliche Qualifikation verfügen.

Bei Arbeiten mit Kunststoffen oder kunststoffmodifizierten Baustoffen muss der Kolonnenführer nachweislich eine vom Auftraggeber anerkannte Prüfung über die Arbeiten mit diesen Baustoffen erfolgreich abgelegt haben.

Der Nachweis (SIVV- Schein) ist bei der Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Kolonnen-

fürer muss während der Arbeiten ständig auf der Baustelle sein.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1 999)" ist nachzuweisen.

Für Straßenbauarbeiten ist eine Straßenbauzulassung erforderlich. Eine entsprechende Eignung ist bei der Angebotsabgabe einzureichen.

Alle hier genannten Anforderungen zur Fach- und Sachkunde gelten auch für Nachunternehmer.

Sofern bis jetzt keine Zusammenarbeit zwischen AG und AN bestand, sind mit der Angebotsabgabe mind. 2 Referenzen aus vergleichbaren Maßnahmen einzureichen.

1.15 Reinigung der Baustelle

Die Baustelle ist arbeitstäglich zu reinigen.

Ist der Urheber der Verunreinigungen nicht feststellbar, so ist der AG berechtigt, die Reinigung vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür werden den Unternehmen anteilig zu Ihren Auftragssummen in Rechnung gestellt, die nicht den Nachweis führen können, dass sie die Verunreinigung nicht verursacht haben.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Das instand zusetzende Brückenbauwerk befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Oberhausen. Benutzung der Straßen, Wege und Plätze und des Baugeländes erfolgt auf Gefahr des AN. Die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege zählt zu den Nebenleistungen und wird nicht besonders vergütet.

Der Bieter hat vor Abgabe eines Angebotes das Baugelände des Brückenbauwerks zu besichtigen. Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeit und der erkennbaren Boden- und Verkehrsverhältnisse sind ausgeschlossen.

Alle Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sind Angelegenheit des AN und somit von ihm herzustellen, zu unterhalten und wieder abzubauen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.2 Flächen für Baustelleneinrichtung, Materiallagerung etc.

Für die Baustelleneinrichtung stehen städtische Flächen in unmittelbarer Umgebung der Hellwegbrücke zur Verfügung. Am besten geeignet ist die Kappe des Bauwerks außerhalb des Fugenbereichs sowie der Bereich der Halbseitigen Sperrung unter der Brücke..

Sollten darüber hinaus weitere Flächen für Lager oder Ähnliches erforderlich werden, so sind diese vom Auftragnehmer zu beschaffen. Eine gesonderte Vergütung für die entstehenden Kosten (Pacht, Miete, etc.) erfolgt nicht bzw. sind diese Kosten in die Leistungspositionen einzukalkulieren. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4, Ausgabe 1999, sind zu beachten.

- Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von Bäumen ist untersagt. Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen. Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe RAS-LP 4, Bild 12).

Nach Beendigung der Arbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und dem Eigentümer zu übergeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Für Verpackungsmaterialien, Müll, Schutt u. ä. hat der AN auf eigene Kosten entsprechende Container aufzustellen und die Entsorgungskosten zu übernehmen. Der Transport von zwischengelagerten Baumaterialien, Böden, Einbauteilen usw. zur Einbaustelle ist in die Einheits- und Pauschalpreise einzukalkulieren.

2.3 Zu schützende Bereiche und Objekte

Für den Natur-, Landschafts-, Immissions – und Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in eigener Verantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen.

Sollten bei der Ausführung von Bauarbeiten Altlasten bzw. Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind an dieser Stelle die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des zuständigen Kreises sowie der AG ist umgehend zu verständigen. Die Entsorgung von umweltschädlichen Stoffen ist nachweislich auf die entsprechenden Deponien vorzunehmen. Eine vorherige Abstimmung mit dem AG ist erforderlich.

Festpunkte, Grenzmarkierungen sowie Verkehrseinrichtungen und bauliche Anlagen sind vor Aufnahme der Bauarbeiten festzustellen, zu sichern und nach Beendigung der Bauarbeiten dem AG zu übergeben. Eine besondere Vergütung der Vorarbeiten des AN erfolgt nicht. Die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder abhanden gekommener Festpunkte, Grenzmarkierungen, Verkehrseinrichtungen und bauliche Anlagen trägt der AN. Kanäle und Versorgungsleitungen sind vor Beschädigungen bzw. Verunreinigungen zu schützen. Für trotzdem verursachte Schäden haftet der AN.

Sowohl ober - als auch unterirdisch eingebrachte Vermessungspunkte/ Messmarken dürfen weder überdeckt, noch entfernt oder ihre Lage verändert werden.

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS - LG 4, D IN 1 8915 und DIN 18920 sind zu beachten. Bäume und Sträucher sind vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere dürfen bei den Erdarbeiten keine Baumwurzeln beschädigt oder herausgerissen werden. Für Schäden, auch Folgeschäden, die auf unsachgemäße Behandlung von Gehölzen zurückzuführen sind, haftet der AN.

2.4 Vorhandene Anlagen im Baustellenbereich

2.4.1 Vorhandene Leitungen, Kabel usw.

Vor der Bauausführung hat der AN die genaue Lage der Leitungen, Kabel etc. festzustellen. Der AN ist verpflichtet, sich mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. Betreibern in Verbindung zu setzen, deren neueste Planunterlagen einzusehen, sich die notwendigen Unterlagen zu beschaffen bzw. sich die Lagen der Leitungen und Kabel etc. in der Örtlichkeit angeben zu lassen und zu erkunden. Die erforderlichen Erkundungsmaßnahmen, Suchschlitze (Querschläge) werden gemäß Leistungsverzeichnis entsprechend vergütet. Die Anzahl, Länge und Tiefe der erforderlichen Suchgräben ist mit dem AG bzw. mit den Betreibern abzustimmen. Alle Erschwernisse, die z. B. mit der Freilegung und Sicherung von Versorgungsleitungen aller Art verbunden sind, sei es durch die Notwendigkeit, die Bodenmassen unter erschwerten Umständen zu lösen, mehrmals anzugreifen oder in nicht zügiger Form zu fördern, sowie Kosten für die Herstellung von Behelfskonstruktionen zur vorübergehenden Unterstützung der Leitungen bis zu ihrer endgültigen Sicherung, sind bei Bildung des Erdaushubpreises zu berücksichtigen. Bei allen Arbeiten, die mit dem Aufsuchen, Sichern, Unterqueren bzw. Umlegen der Kabel und Rohrleitungen in Verbindung stehen, sind die einschlägigen und besonderen Bestimmungen der einzelnen Ver- und Entsorgungsträger bzw. Betriebsunternehmen unbedingt Folge zu leisten. Sollten

im Rahmen der Baumaßnahme unvermutete Hindernisse aufgefunden werden, deren Lage, Nutzung etc. nicht bekannt waren, hat der AN sich bei Feststellung solcher mit dem AG in Verbindung zu setzen und sämtliche Arbeiten zu unterlassen, die diese gefährden könnten. Alle weiteren Maßnahmen sind mit dem AG abzustimmen. Sämtliche Beschädigungen an Kabel und Rohrleitungen etc. gehen zu Lasten des AN.

Alle Erschwernisse bei der Bauausführung durch bei der Ausschreibung bekannter Hindernisse sind in die Einheitspreise der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Der AN hat vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen über die genaue Lage unter- und oberirdischer Anlagen im Baustellenbereich bei den entsprechenden Stellen einzuholen und die Bauarbeiten dort anzuzeigen. Falls Suchgräben erforderlich werden, werden diese besonders vergütet. Die Freilegung von Leitungen jeglicher Art ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Beim Bau freigelegte oder berührte Wasser-, Gas-, Kanal- und elektrische Leitungen oder sonstige Anlagen müssen sorgfältig und betriebssicher geschützt werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei zugänglich gehalten und nicht überbaut werden.

2.5 Boden- und Wasserverhältnisse

- entfällt -

2.6 Bereitstellen von Stoffen

Vom AG werden grundsätzlich keine Baustoffe, Betriebsstoffe sowie Stoffe anderer Art zur Verfügung gestellt. Materialien, die vom Auftraggeber gestellt und die der AN auf Anweisung der Bauleitung einzubauen hat, sind im Leistungsverzeichnis mit dem Zusatz "bauseits geliefert" gekennzeichnet. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Lieferung der Materialien (Baustoffe) in die Bauleistung immer einbezogen. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Materialien müssen den Technischen Lieferbedingungen entsprechen.

2.7 Versorgungsanschlüsse

2.7.1 Allgemein

Der AG übernimmt keine Gewähr für eine störungsfreie Ver- und Entsorgung.

2.7.2 Wasser- und Stromversorgung

Die Herstellung der Wasser- und Stromanschlüsse, sowie aller anderen erforderlichen Installationen, sind ohne besondere Vergütung Sache des AN. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Kosten für die verbrauchten Wasser- und Strommengen trägt der AN.

2.7.3 Sonstige Anschlüsse (Sanitär-, Telefonanschlüsse etc.)

Lage und Art: - entfällt -

2.7.4 Entsorgung von Abfällen und Abwässern

Auf den Baustellen anfallende Abwässer, Abfälle und sonstige Reststoffe sind zu sammeln, abzufahren und abfallrechtlich zulässig zu entsorgen. Die anfallenden Abwässer aus der Sanitärentsorgung können, sofern eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalnetz besteht, in dieses eingeleitet werden. Über die Art und den Umfang der Entsorgungsleitungen hat sich der AN vor Abgabe seines Angebotes zu informieren. Eine Versickerung von Abwässern ist nicht zulässig. Für die Abwasserbeseitigung hat der AN die entsprechenden Genehmigungen bei dem zuständigen Betreiber der Anlage einzuholen. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN und sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

2.8 Umweltschutz

2.8.1 Allgemein

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zur Lärm-,

Geräusch- und Staubentwicklung zu ergreifen, um Belästigungen von Anliegern, Passanten etc. im Baustellenbereich sowie im Bereich der Zuwegungen auf ein unvermeidliches Mindestmaß zu beschränken. Der AN hat alle Arbeiten mit Geräten auszuführen, die dem neuesten Stand des Immissionsschutzgesetzes entsprechen. Die sofortige Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen beim Transport von Materialien usw. auf öffentlichen und betrieblichen Verkehrswegen ist zu gewährleisten. Falls der Einsatz einer Kehrmaschine nicht ausreicht, ist ggf. ein Saug- und Spritzwagen einzusetzen. Die Auflagen und Verwaltungsvorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes sind zu beachten und strikt einzuhalten.

An das Baufeld angrenzende Flächen sind gem. DIN 18915, DIN 19920 und RAS- LG 4 zu schützen. Flächen außerhalb der Arbeitsräume dürfen nicht berührt werden. Schäden, die in diesem Bereich durch den AN verursacht werden, sind in vollem Umfang zu seinen Lasten zu regeln. Verstöße gegen die Bestimmungen des Naturschutzes werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Auf das Nordrhein- Westfälische Naturschutzgesetz wird besonders hingewiesen. Der Baustellenbereich ist von jeglichen ökologisch relevanten Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme freizuhalten. Auf eine umweltschonende Ausführung der Baumaßnahme wird hingewiesen. Das Lagern von Baustoffen/ - Materialien, gefährlichen Stoffen (Ölen, Säuren, usw.) sowie das Abstellen von Baufahrzeugen/ - maschinen ist im Bereich der Kronentraufen von Bäumen untersagt.

Bei den Bauarbeiten wird auf die Einhaltung und Beachtung des geänderten Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) vom 2 2.12.2004 einschl. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (insbesondere die 3 2. B imSchG) hingewiesen. Kosten für die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

2.8.2 Lärmschutz

Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Durchführungsverordnungen.

2.8.3 Grundwasserschutz

Es dürfen nur Maschinen bzw. Anlagen eingesetzt werden, die sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und kein Öl bzw. Treibstoff verlieren. Es dürfen nur Maschinen etc. zum Einsatz kommen, die nicht in kontaminierten Bereichen verwendet wurden. Andernfalls sind die zum Einsatz kommenden Geräte im Vorfeld der Arbeiten einer entsprechenden Grundreinigung zu unterziehen. Bei den zum Einsatz kommenden Geräten sind arbeitstäglich Dichtigkeitskontrollen durchzuführen. Bei Feststellung von Leckagen sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Arbeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, nachdem die Schäden beseitigt wurden. Alle Arbeitsgeräte sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen zu betreiben. Ölbindemittel sind ständig in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten. Wassergefährliche Flüssigkeiten (z. B. Treibstoffe) sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Untergrundes generell ausgeschlossen werden kann, gleiches gilt auch bei unumgänglicher Versorgung der Baugeräte mit Schmier- und Treibstoffen. Es dürfen keine Baustoffe, Füllmaterialien etc. verwendet werden, bei denen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes bzw. Grundwassers eintritt. Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zu verwendeten Materialien bestehen, sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Kosten für die genannten erforderlichen Maßnahmen sind in die entsprechenden Positionen mit einzurechnen. Alle genehmigungspflichtigen Arbeiten sind bei den zuständigen Aufsichtsbehörden rechtzeitig anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen vorliegen.

2.8.4 Schutz der Vegetation

Grundsätzlich ist der Pflanzen- und Baumbestand, einschließlich der Wurzelbereiche, im Bereich des Baufeldes und auch außerhalb des Baugeländes vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen hieran einschließlich der Folgeschäden gehen zu Lasten des

AN. Die vorhandenen Vegetationsflächen auf dem Baugelände sind zu erhalten, soweit die bepflanzten Flächen nicht von der Bauleitung zur Verfügung gestellt werden. Aushub- und Rohrverlegearbeiten im Bereich des zu schützenden Baumbestandes sind mit geeignetem Gerät oder in Handarbeit mit äußerster Vorsicht in Rücksprache mit dem AG durchzuführen. Entsprechende Kalkulationshinweise sind im Leistungsverzeichnis enthalten. Bei allen Arbeiten im Wurzelbereich vorhandener Bäume sind grundsätzlich die "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)" und das "Merkblatt DW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen des Deutschen Vereins des Gases und Wasserfaches" in den jeweils neuesten Fassungen zu beachten und zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen ist die Arbeit einzustellen und sofort die Bauleitung hinzuzuziehen. Dadurch entstehende Wartezeiten sind nachzuweisen, anzumelden und werden dann vergütet.

2.8.5 Gewässerschutz

Sämtliche Leistungen sind so auszuführen oder abzusichern, dass jede Verunreinigung von Gewässern unterbleibt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen oder sonstigen wassergefährdender Stoffe sind die Richtlinien des Nordrhein - Westfälischen Wasserhaushaltsgesetz zu beachten und einzuhalten. Abwasser ist so zu behandeln, dass Gewässer nicht verschmutzt werden. Eine Versenkung oder Versickerung ist nicht zulässig.

3. Angaben zur Baumaßnahme

3.1 Allgemein

Alle ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen sind komplett einschließlich Montage in betriebsfertiger Ausführung zu erbringen, einschließlich der Beistellung aller Materialien, sofern im Leistungstext nicht ausdrücklich auf bauseitige Lieferungen oder Fremdleistungen verwiesen wird. Basis des Angebotes sind die Zeichnungen und das Leistungsverzeichnis. Etwaige Unklarheiten sind vor Abgabe des Angebotes mit dem AG zu klären. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Maße sind nur Richtmaße. Das Aufmaß, Auswinkeln, die Feststellung von vorhandenen Abmessungen und die Höhenbestimmungen vor Ausführung seiner Leistungen obliegen dem AN. Auch wenn der AG bei der Überprüfung der vorhandenen Abmessungen sowie den Höhenbestimmungen des AN mitgewirkt hat, trägt dieser allein die Haftung für die richtige und planmäßige Ausführung seiner Leistung. Er hat sich jederzeit von der Übereinstimmung der Ausführung mit den vom AG beigestellten Plänen zu überzeugen. Es ist Sache des AN, vom AG fehlende Unterlagen zu fordern, die für die richtige Beurteilung der örtlichen Verhältnisse notwendig erscheinen.

3.2 Sicherheit

Der AN trägt für die Befolgung aller Sicherheitsvorschriften die alleinige Verantwortung. Besonders wird auf die gesetzliche Haftung für Menschenleben, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs auf im Baustellenbereich verlaufenden Verkehrswegen, aufmerksam gemacht. Die Haftung verbleibt uneingeschränkt beim AN.

3.3 Verkehrsregelungen

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrsmaßnahmen die StVO in Verbindung mit der VwV-StVO sowie der RSA - "Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" – in der jeweils gültigen Fassung. Jede Änderung der Verkehrszeichen und –einrichtungen, sowie der Verkehrsführung bedarf der vorherigen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Oberhausen. Bei Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs ist folgendes zu beachten:

- a) Sämtliche Verkehrszeichen sind gut sichtbar in rechtem Winkel zur Verkehrsrichtung an grauen oder weißen Pfosten standfest aufzustellen.

- b) Vorhandene Fahrbahnmarkierungen müssen der neuen Verkehrsführung angepasst werden; hierzu gehören gegebenenfalls das Beseitigen der vorhandenen und das Aufbringen neuer Markierungen.
- c) Es dürfen keine ungesicherten Kanten und Absätze in Längsrichtung (parallel zur Fahrtrichtung) vorhanden sein. Arbeitsbedingte Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung sind ausreichend lang ausziehen und stets in einem verkehrssicheren Abstand zu erhalten. Wenn der Verkehr in beiden Fahrtrichtungen gleichzeitig möglich ist (Begegnungsverkehr), sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass beim Fahrstreifenwechsel oder Abbiegen keine ungesicherten Kanten oder Absätze in Längsrichtung überfahren werden müssen.

3.4 Verkehrssicherung

Für die Arbeiten sind die folgende Einzelfristen der Verkehrssicherung zu beachten:

Sperrung der Kappen: bis zu 2 Wochen

Vollsperrung der Straße: bis zu 1 Woche

Halbseitige Sperrung der Straße: bis zu 2 Wochen

Halbseitige Sperrung des unten liegenden Radweges: bis zu 6 Wochen

Die Verkehrsrechtliche Anordnungen sind über die Stadt Oberhausen: baustellenmanagement@oberhausen.de zu beantragen

Die Beantragung muss mind. 2 Wochen vor Arbeitsbeginn erfolgen. Das Brückenbauwerk befindet sich unter Aufrechthaltung des Verkehrs und ist für die Dauer der Bauzeit oberseitig halbseitig zu sperren. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Verkehrssicherung bzw. zur Sperrung der Fahrbahn und der Rad- und Gehwege auf und vor dem Brückenbauwerken zu treffen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1 999)" und ZTV- SA 9 7, Pkt. 4.2. (9) ist nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt. Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) maßgebend. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der neuesten Fassung sind zu befolgen.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt während der Bauzeit bis zur Abnahme der gesamten Baumaßnahme beim AN.

Die verkehrssichernden Maßnahmen im Baustellenbereich einschl. der notwendigen Umleitungsbeschilderungen an den Zuwegungen werden im Einvernehmen mit dem AG von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Der AN hat diesbezüglich Beschilderungspläne mindestens 14 Tage vor der Bauausführung zu erstellen und der Straßenverkehrsbehörde mit dem Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung vorzulegen. Kosten für erforderliche verkehrsbehördliche Anordnungen und verkehrssichernde Maßnahmen sind in die entsprechende Position einzurechnen.

Auch bei vorübergehend aus witterungsbedingten oder anderen Gründen eingestellten bzw. unterbrochenen Bauarbeiten obliegt die Verkehrssicherheit dem AN.

Für die ggf. erforderlich werdende Wartung aller Verkehrssicherheitsanlagen außerhalb der Arbeitszeit und insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist vom AN ein Verantwortlicher in der Nähe wohnender Vertreter als Ansprechpartner zu benennen.

Beim Transport von Geräten, Baustoffen, Erdmassen usw. entstehende Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind aus Verkehrssicherungsgründen unverzüglich vom

AN auf seine Kosten zu beseitigen. Die Kosten für alle erforderlichen verkehrssichernden Maßnahmen auf der Straße und auf der angrenzenden Brücke sind in die Verkehrssicherungsposition einzukalkulieren.

Kontrollen für die Arbeitsstellensicherung sind gemäß ZTV- S A durchzuführen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Kosten sind in die Verkehrssicherungsposition einzukalkulieren. Der gesamte Arbeitsbereich ist mit einem Bauzaun einzuzäunen, so dass Unbefugte keinen Zutritt zur Baustelle haben. Die Kosten hierfür sind ebenfalls in die Verkehrssicherungsposition einzukalkulieren.

3.5 Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen. Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (z.B. Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen. Die nächste Polizeidienststelle, die Ordnungsbehörde und der Auftraggeber sind sofort zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

3.6 Abnahme

Die Abnahme erfolgt direkt nach Fertigstellung und wird in 2-facher Ausfertigung vom AN und AG, sofern es keine Mängel gibt, unterschrieben.

3.7 Hinweise zur Baustellenverordnung

Die Stadt Oberhausen vergibt den Auftrag an einen Auftragnehmer.

Sollte der Auftragnehmer Teilleistungen an Subunternehmern vergeben, so ist dafür die Zustimmung der Stadt Oberhausen erforderlich.

Die durch die Beschäftigung von Subunternehmern evtl. erforderlichen Maßnahmen nach Baustellenverordnung wie die Stellung eines SiGeKo und das Aufstellen eines SiGePlans ist dann vom Unternehmer zu seinen Lasten zu leisten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen (Anlagen)

Der Ausschreibung liegen eine statische Beurteilung für die Arbeiten am Jochbalken sowie ein mit der unteren Wasserbehörde abgestimmter Plan für die Wasserhaltung bei.

5. Zusätzliche Technische Vorschriften

Für alle angebotenen Arbeiten gelten alle einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dergleichen in der drei Monate vor Angebotsabgabe gültigen Fassung. Unter gültiger Fassung ist diejenige zu verstehen, die als Technische Baubestimmung eingeführt worden ist. Abweichende Regelungen, insbesondere beim Fehlen von Technischen Baubestimmungen oder wenn derselbe Gegenstand durch parallele Bemessungsregeln bestimmt wird, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Sollte sich im Zeitraum bis zur Ausführung eine Änderung in den Technischen Vertragsbedingungen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblättern und dergleichen ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu informieren und auf etwaige vertragliche Konsequenzen hinzuweisen. Für die angegebenen Technischen Vertragsbedingungen gilt allgemein:

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Soweit der Bieter beabsichtigt, derartige Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzusetzen, hat er diese in

einem Begleitschreiben zum Angebot nach Art und Umfang anzugeben. Prüf – und Überwachungsbelege des Herstellerstaates, die die Gleichwertigkeit des Produktes mit den in den Technischen Vertragsbedingungen beschriebenen Produkten belegen, sind einschließlich Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Die für die Baudurchführung relevanten DIN – und Verwaltungsvorschriften sowie einschlägige Richtzeichnungen und technischen Vertragsbedingungen hat der AN während der Bauzeit zur Einsichtnahme auf der Baustelle vorzuhalten.

5.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 – TL Gestein-StB 04.

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

Es gelten die technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 – TL Sbit-StB 15.

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15)

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die TL Beton-StB 07 mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016.

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die TL M 06 mit den Änderungen gemäß Ziffer 5.2

Bezugsquelle: FGSV

Es gelten die TL-SP 99 mit den Änderungen gemäß Abschnitt 5.3

Bezugsquelle: FGSV

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV Verm – StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm – StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014
Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV

ZTV SoB-StB 04/07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV

ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV

ZTV RDO Beton-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV

ZTV BEB-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Fug-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Pflaster-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020, Bezugsquelle: FGSV

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,

Ausgabe April 2019

Bezugsquelle: BAST, VkbI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 5-4, 7-1 bis 7-5, 8-2 und 9-3 der ZTV-ING

ZTV-BEL-B, Teil 3

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B)

- ZTV-BEL-B 3/95 – Teil 3 Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995
- TL-BEL-B 3/95 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
- TP-BEL-B 3/95 – Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
Bezugsquelle: FGSV
- TP-BEL-EP – Technische Prüfvorschriften für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999
- TL-BEL-EP – Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999
Bezugsquelle: FGSV

ZTV VZ 2011

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-M 13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Siehe auch Ziffer 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

5.2 Vorschriften, Normen und Merkblätter

Verzeichnis der zusätzlichen technischen Vorschriften, DIN- Normen, Richtlinien, Merkblätter etc. Im Sinne §10, Teil A VOB sowie § 1, Nr. 2, Teil B, V OB, gültig in ihrer aktuellsten Fassung.

- DIN 1045, Beton- und Stahlbeton
- DIN 1048, Prüfverfahren für Beton Technische Regel Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung) des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik)
- ZTV- I NG, Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
- DIN EN 1 504, Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken
- DIN V 1 8026, Oberflächenschutzsysteme Verarbeitungsrichtlinien bzw. Herstellervorschriften des Materialherstellers
- VOB / C DIN 18349, Betonerhaltungsarbeiten
- VOB / C DIN 18360, Metallbauarbeiten
- VOB / C DIN 18335, Stahlbauarbeiten
- VOB / C DIN 18451 Gerüstbauarbeiten
- DIN 4420, Arbeits- und Schutzgerüste
- Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz
- Verordnung für überwachungsbedürftige Abfälle

Verzeichnis der Bezugsquellen:

DIN- Normen:

Beuth Verlag GmbH

Anschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

Tel.: 0 30/26 0 1-22 60, Fax: 0 30/26 01-12 60

E- Mail: info@beuth.de, Internet: www.beuth.de

FGSV- Regelwerke:

FGSV Verlag GmbH

Anschrift: Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

E- Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet:

www.fgsv-verlag.de

Straßen NRW:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,

Fachcenter Telekommunikation Kamen,

Zollpost 24, 59174 Kamen

BAST:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

VkBl-Verlag:

Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG

Schleefstraße 14,

44287 Dortmund